

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 100/13 B

L 2 AL 51/10 (LSG Hamburg)
S 13 AL 308/07 (SG Hamburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. Dezember 2013 durch die Richter
Dr. Leitherer als Vorsitzenden, Dr. Fichte und Mutschler
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des
Landessozialgerichts Hamburg vom 13. Mai 2013 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die allein auf den Verfahrensfehler der Verletzung des § 103 Sozialgerichtsgesetz (SGG) durch das Landessozialgericht (LSG) gestützte Beschwerde ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den Anforderungen des § 160a Abs 2 S 3 SGG.
- 2 Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; eine Verletzung der Amtsermittlungspflicht (§ 103 SGG) eröffnet den Revisionsrechtszug nur, wenn der Beschwerdeführer geltend macht, das LSG sei einem Beweisantrag ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt. Hierzu erfordert die Bezeichnungspflicht gemäß § 160a Abs 2 S 3 SGG nach ständiger Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) Angaben zu einem für das Revisionsgericht ohne Weiteres auffindbaren und unmittelbar vor der Entscheidung des LSG aufrechterhaltenen Beweisantrag, die Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG verbunden mit Ausführungen dazu, dass das LSG sich aufgrund dieser Rechtsauffassung zur weiteren Sachaufklärung hätte gedrängt sehen müssen und dass die Entscheidung des LSG auf der angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann (*vgl ua BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9, 20, 29*). Das BSG muss allein anhand der Begründung zu der Beurteilung in der Lage sein, ob ein die Revisionsinstanz eröffnender Verfahrensmangel in Betracht kommt (*BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 4*). Diesen Anforderungen genügt die vorgelegte Beschwerdebegründung vom 23.9.2013 nicht.
- 3 Der Kläger und Beschwerdeführer macht geltend, er habe "mehrfach" und "zuletzt mit Schriftsatz vom 28.1.2013" den Antrag gestellt, den Zeugen A. zu hören, und er habe damit beweisen wollen, dass nicht er den Arbeitnehmer G., sondern dieser ihn angegriffen habe. Diesem Beweisantrag sei das LSG ohne hinreichende Begründung nicht nachgekommen. Diesen Ausführungen kann der Senat bereits nicht zweifelsfrei entnehmen, ob der angeführte Beweisantrag unmittelbar vor der Entscheidung des BSG aufrechterhalten worden ist. Denn der Beschwerdeführer führt nichts Näheres dazu aus, wie das Berufungsverfahren in der Zeit zwischen der Einreichung des erwähnten Schriftsatzes vom 28.1.2013 und der Entscheidung des LSG vom 13.5.2013 im Einzelnen abgelaufen ist.
- 4 Das Beschwerdevorbringen genügt aber auch dann nicht den Anforderungen des § 160a Abs 2 S 3 SGG, wenn zugunsten des Beschwerdeführers angenommen werden könnte, der im Schriftsatz vom 28.1.2013 gestellte Beweisantrag sei als aufrechterhaltener Antrag im Sinne der Rechtsprechung anzusehen. Die Ausführungen der Beschwerdebegründung beziehen sich nämlich nur auf tatsächliche Umstände einer tätlichen Auseinandersetzung zwischen dem Kläger und einem Arbeitskollegen, eine vorliegende schriftliche Aussage des Zeugen A. und auf Einzelheiten eines Strafverfahrens und eines arbeitsgerichtlichen Verfahrens. Auf den konkreten Streitgegenstand des sozialgerichtlichen Verfahrens geht der Beschwerdeführer überhaupt



nicht ein. Den vom LSG zu beurteilenden Sachverhalt schildert er nur bruchstückhaft und ohne Zusammenhang mit der erforderlichen Würdigung der einschlägigen Rechtsgrundlagen. Der Senat kann deshalb anhand des Beschwerdevorbringens nicht beurteilen, welche Rechtsauffassung das LSG vertreten hat und inwieweit es sich aufgrund dieser Rechtsauffassung zu der vom Kläger gewünschten weiteren Sachaufklärung hätte gedrängt sehen müssen.

- 5 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 6 Die unzulässige Beschwerde ist zu verwerfen (§ 160a Abs 4 S 1, § 169 SGG).
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

